

Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch. Kommentar. Begr. von Adolf Schönke†, fortgeführt von Horst Schröder†, mitkommentiert von Peter Cramer (bis 26. Auflage). Von Theodor Lenckner, Albin Eser, Walter Stree, Jörg Eisele, Günter Heine, Walter Perron und Detlef Sternberg-Lieben unter Mitarbeit von Ulrike Schittenhelm. 27., neu bearb. Auflage. - München, Beck 2006. XXXIII, 2882 S., geb. Euro 154,-.

Richter am OLG Professor Dr. Matthias Jahn, Erlangen-Nürnberg

Als *Adolf Schönke* im Winter 1942 unter schwierigsten Bedingungen die 1. Auflage eines - so das Vorwort - etwas ausführlicheren Kommentars zum Strafgesetzbuch vorlegte, „der den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung wiedergibt“, konnte er kaum absehen, dass sein Erläuterungswerk einmal in die Hand von sieben Bearbeitern gelegt werden würde (zählt man *Schittenhelm* dazu, die drei großen Parteien seiner Kommentierung gemeinsam mit *Lenckner* erstellt hat, sind es gar acht Mitautoren). Die personellen Veränderungen halten sich im Vergleich zu der vor fünf Jahren erschienenen Voraufgabe allerdings in Grenzen. Das Amt des Gesamtedakteurs hat *Eser* trotz seiner Berufung zum Richter am *Internationalen Strafgerichtshof für Jugoslawien* fortgeführt. *Cramer* ist als aktiver Bearbeiter ausgeschieden, dafür ist der Konstanzer Strafrechtslehrer *Eisele* in den Kreis der Kommentatoren eingetreten. Er ist als „Schrägstrich-Autor“ an den Erläuterungen zum Sexualstrafrecht und den Grundlagen der Strafbarkeit in den Vorbemerkungen zu den §§ [13ff.](#) StGB beteiligt, legt aber auch eine verlässliche Kommentierung der im letzten Jahr neu eingefügten Vorschriften zum Menschenhandel vor (§§ [232-233b](#) StGB). Das Werk berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis zum 39. StAG vom 1. 9. 2005, das *Stree* in seiner Bearbeitung des neuen § [303 II](#) StGB allerdings nur recht kurz bespricht (§ 303 Rdnr. 9a). Konsequenterweise interpretiert er die Novelle als bloße Bestätigung seiner bisher schon vertretenen Ansicht zum Problem der Graffiti-Schmierereien (so genannte Zustandsveränderungstheorie). Die ebenfalls aus seiner Feder stammende Kommentierung zu der 2004 eingefügten Vorschrift über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ [66b](#) StGB) konnte die stürmische Rechtsprechungsentwicklung der letzten Monate noch nicht antizipieren; hier wird man eine kürzere Erscheinungsfrequenz besonders schmerzlich vermissen und auf den Kurzkomentar zurückzugreifen haben. Der Umfang des Werkes ist im Vergleich zur Voraufgabe um vergleichsweise moderate 178 Seiten angewachsen. Trotzdem ist erfreulicherweise nicht nur der Preis unverändert geblieben, sondern das Werk ist auch weiterhin über die Datenbank Beck-Online nutzbar. Das wird in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen mit besonderem Wohlwollen registriert werden, spart man sich so doch - soweit schon vernetzt - zahlreiche Gänge in die Bibliothek. Auch deshalb dürfte das Werk seine hohe Zitierfrequenz bei obergerichtlichen Entscheidungen verteidigen, auch wenn mit dem in Vorbereitung befindlichen Beck'schen Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch Konkurrenz aus dem eigenen Verlag erwachsen dürfte.

Neben diesen Vorzügen sind aber auch die Probleme des Kommentierungskonzepts nicht zu übersehen. Mit jedem Neueintritt eines Autors wird es schwerer, Kohärenz zu wahren. Speziell für den „*Schönke/Schröder*“ war zwischen der 18. und der 25. Auflage profilbildend, dass die Erläuterungen durch die vier Schüler von *Horst Schröder* bei aller Meinungsfreude im Detail doch durch eine gewisse gemeinsame Grundüberzeugung getragen wurden (vgl.

Arzt, JR 1978, [480](#)). Dies durchzuhalten, wird zunehmend schwieriger. Als Beleg mögen die Erläuterungen zum Problem der körperlichen Misshandlung zum Hauptzweck der Gefahrenabwehr („Rettungsfolter“ - Fall *Daschner*) dienen. Einerseits lehnen *Lenckner/Perron* die Anwendung und Androhung von Folter aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen mit klaren und überzeugenden Worten als „schlechthin unzulässig“ ab und weisen ausdrücklich darauf hin, dass „wegen der in Frage stehenden Straftat nach § 343“ (§ 32 Rdnr. 62a) keine Opportunitätseinstellung möglich ist. Dagegen verneinen *Cramer/Sternberg-Lieben* die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestands der Aussageerpressung bereits mangels Vorliegens der deliktsspezifischen Absicht, die Vernehmungsperson zu einer Aussage im *Strafverfahren* bewegen zu wollen (§ 343 Rdnr. 16). Man vermisst wechselseitige Verweisungen. Hinzu tritt das Problem der Versteinerung. So finden sich gerade in den eingeführten Erläuterungswerken Jahrzehnte alte Relikte vergangener Streitfragen, die bei einer Neukommentierung von vornherein unter den Tisch fallen würden. Ein Beispiel aus dieser Kategorie dürfte etwa die Einordnung aller Mordmerkmale als schuldsteigernd mit der Folge der unterschiedslosen Anwendung des § [29](#) StGB sein, die heute - soweit ersichtlich - nicht mehr vertreten wird (§ 211 Rdnr. 49). Auch zahlreiche Nachweise von nur noch rechtshistorischem Wert aus „HannRpfl.“ (= Hannoversche Rechtspflege), „HRR“ (Höchstrichterliche Rechtsprechung) und „GS“ (Der Gerichtssaal) könnten gestrichen werden.

Dies alles sind freilich keine speziellen Probleme des hier zu besprechenden Werkes, sondern Unzuträglichkeiten aller traditionsreichen Kommentierungen, die möglicherweise nur noch unter Zuhilfenahme moderner Datenverarbeitungstechnik, vielleicht auch überhaupt nicht abzustellen sind. Die besondere Qualität des „*Schönke/Schröder*“, für deren Erhaltung das jetzige Kommentatorenteam steht, wird dadurch nicht entscheidend gemindert: Er ist auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends der wohl einflussreichste Mittler zwischen Theorie und Praxis des Strafrechts. Hier werden einem breiten Benutzerkreis auch innovative Lehrmeinungen und abweichende untergerichtliche Ansichten erstmals vorgestellt, um so um das wissenschaftssoziologische Prädikat „h.M.“ in Wettbewerb treten zu können. Im Bereich der einbändigen Erläuterungswerke zum Strafgesetzbuch behält er damit sein Alleinstellungsmerkmal: So ausführlich wie möglich, so knapp wie nötig. Dürfen wir hoffen, dass die nächste Auflage vorliegt, bevor sich das erste Erscheinen zum siebzigsten Male jährt?